

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

## 1476K – BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DIE GRUPPENUNFALLVERSICHERUNG (2022)

Die „Allgemeinen Bedingungen für die Unfallversicherung“ (AUVB) finden insoweit Anwendung, als in den nachstehenden „Besonderen Bedingungen“ keine Sonderregelung getroffen wird.

1. Versicherungsarten  
Grundsätzlich stehen folgende Versicherungsarten zur Verfügung:  
  
nach Art der versicherten Personengruppe:
  - ohne Namensangabe (siehe Punkt 2) oder
  - mit Namensangabe (siehe Punkt 3)  
nach Art der Versicherungssumme:
  - mit fixer Versicherungssumme (siehe Punkt 4) oder
  - mit variabler Versicherungssumme (siehe Punkt 5) für die Leistungsarten „Dauernde Invalidität“ und „Unfalltod“Welche Versicherungsart für die jeweils versicherte Personengruppe versichert ist, ergibt sich aus der Police.
2. Gruppen-Unfallversicherung ohne Namensangabe
  - 2.1 Versicherte Personen  
Versichert sind alle zu einer eindeutig beschriebenen Gruppe gehörenden Personen zum gleichen Versicherungsumfang. Der Versicherungsschutz für die einzelne Person beginnt mit Eintritt in diese Gruppe und endet spätestens mit dem Tag des Ausscheidens aus dieser Gruppe.
  - 2.2 Prämienregulierung
    - 2.2.1 Die Höhe der Prämie ist abhängig von der Anzahl der versicherten Personen je versicherter Gruppe.  
Nach Ablauf jeder Versicherungsperiode hat der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach Erhalt der Anfrage des Versicherers die Anzahl der tatsächlich versicherten Personen je Gruppe zu melden (Stichtagsmeldung). Der Versicherer nimmt nach Empfang der Angabe des Versicherungsnehmers die endgültige Abrechnung vor; ein Mehrbetrag wird vorgeschrieben, ein Minderbetrag dem Versicherungsnehmer für die nächste Prämienvorschreibung gutgeschrieben oder nach Wunsch ausbezahlt.
    - 2.2.2 Einblicksrecht des Versicherers  
Der Versicherer hat das Recht, die Angaben des Versicherungsnehmers nachzuprüfen. Der Versicherungsnehmer hat zu diesem Zweck Einblick in jene Unterlagen zu gewähren, die zum Nachweis der Anzahl der versicherten Personen geeignet sind.
3. Gruppen-Unfallversicherung mit Namensangabe
  - 3.1 Versicherte Personen  
Versichert sind alle Personen, die dem Versicherer mit Angabe von Namen und Geburtsdatum sowie den gewünschten Versicherungssummen bekanntgegeben werden.
  - 3.2 An- und Abmeldung  
Für Personen, die in den Versicherungsvertrag eingeschlossen werden sollen, tritt die Versicherung nach Zusage des Versicherungsschutzes durch den Versicherer in Kraft. Personen, die nicht mehr versichert sein sollen, sind beim Versicherer abzumelden. Die sich daraus ergebende Mehrprämie wird dem Versicherungsnehmer vorgeschrieben, die sich aus einer Abmeldung ergebende Minderprämie wird dem Versicherungsnehmer für die nächste Prämienvorschreibung gutgeschrieben oder nach Wunsch ausbezahlt.
4. Fixe Versicherungssumme  
Für die versicherten Personengruppen gelten die in der Police genannten fixen Versicherungssummen je Leistungsart vereinbart.
5. Gruppen-Unfallversicherung mit variabler Versicherungssumme (Jahresbezug)  
Für die Leistungsarten „Dauernde Invalidität“ und „Unfalltod“ gilt:  
Die Versicherungssumme für die jeweils versicherte Personengruppe kann für diese Leistungsarten je nach vertraglicher Vereinbarung ein Vielfaches bzw. auch ein Bruchteil des Jahresbezugs sein (siehe Police).
  - 5.1 Was ist unter Jahresbezug zu verstehen?  
Als Jahresbezug des einzelnen Versicherten gelten seine tatsächlichen Entgelte während der dem Unfalltag vorangegangenen zwölf Monate; wenn während dieser Zeit kein ununterbrochenes Dienstverhältnis bestanden hat, der so errechnete Jahresbezug eines vergleichbaren Dienstnehmers.  
Auf die Entgelte anzurechnen sind alle Löhne, Gehälter, Provisionen und sonstige Entgelte, welche Bezeichnung sie auch immer tragen (z. B. Gefahren-, Montage-, Schmutzzulage, Weggelder usw.), die vom Versicherungsnehmer ausbezahlt

- werden. Nicht anzurechnen sind nur die freiwilligen außerordentlichen, nicht wiederkehrenden Zuwendungen, wie bei Betriebs- oder Dienstjubiläen, Unglücks- oder Krankheitsfällen und Betriebsveranstaltungen.
- 5.2 Als Höchstgrenze für den Jahresbezug des einzelnen Versicherten wird, wenn nichts anderes in der Police vereinbart ist, ein Betrag von EUR 100.000,- bestimmt.
6. **Kumulrisiko**  
Für alle in diesem Versicherungsvertrag versicherten Personen und Personengruppen zusammen gilt ein Betrag von EUR 5.000.000,- insgesamt als Höchstgrenze der Versicherungsleistungen, wenn diese durch ein und dasselbe versicherte Ereignis betroffen sind.  
Überschreitet die Summe der Ansprüche aller Versicherten den Betrag von EUR 5.000.000,-, so wird die Leistung für jeden einzelnen Versicherten im Verhältnis der Summe der vertraglichen Einzelansprüche zum Betrag von EUR 5.000.000,- gekürzt.
7. Wann und unter welchen Voraussetzungen kann die Gruppenunfallversicherung gekündigt werden?  
In teilweiser Abänderung der AUVB 2022 gilt anstelle der Bestimmungen des Artikel 26 Folgendes:  
Kündigung nach Eintritt des Versicherungsfalles:  
Nach Eintritt des Versicherungsfalles kann der Versicherer kündigen, wenn er den Anspruch auf die Versicherungsleistung dem Grunde nach anerkannt oder die Versicherungsleistung erbracht hat, aber nur in den nachstehend genannten Fällen:  
– Die Summe der Zahlungen und gebildeten Rückstellungen (Zahlung und Reserve) für Versicherungsfälle der letzten beiden Versicherungsperioden übersteigt die Summe der Nettojahresprämie dieser beiden Versicherungsperioden oder  
– eine im Versicherungsvertrag vereinbarte Leistungsart Unfallrente ist dem Grunde nach anerkannt worden.  
Der Versicherer kann auch in dem Fall kündigen, wenn der Versicherungsnehmer einen Anspruch auf Versicherungsleistung arglistig erhoben hat.  
Die Kündigung ist innerhalb eines Monats  
– nach Anerkennung dem Grunde nach oder  
– nach erbrachter Versicherungsleistung oder  
– nach Ablehnung des arglistig erhobenen Anspruchs auf Versicherungsleistung vom Versicherer vorzunehmen. Die Kündigung kann mit sofortiger Wirkung oder zum Ende der laufenden Versicherungsperiode erfolgen. Falls der Versicherungsnehmer einen Anspruch arglistig erhoben hat, kann der Versicherer mit sofortiger Wirkung kündigen.
8. **Bezugsrecht im Fall des Todes durch Unfall**  
Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind im Fall des Todes durch Unfall der versicherten Personen die Erben bezugsberechtigt.